80. Rann eine Beschädigung des gutergemeinschaftlichen Bermögens von Cheleuten barin gefunden werden, daß die Ehefrau burch Zansichung veranlaßt wird, zum Zeichen ihrer Zustimmung einen Bertrag

ju unterschreiben, burch welchen ber Chemann ein bon ihm gefauftes. ihm aber noch nicht aufgelaffenes Grundftud anderweit verfauft? St. &. &. 263.

Breuß. A.C.R. II. 1. §§. 360. 378. Pommerische Bauerordnung v. 30. Dezember 1764. Lübisches Recht I. 5. Artt. VIII. IX.

II. Straffenat. Urt. v. 1. Dezember 1882 g. M. u. Gen. Rep. 2649/82.

I. Landgericht Stargard i. P.

Aus ben Gründen:

Am 9. März 1881 hatte, wie das Urteil darlegt, S., der Che= mann, mit den Eigentümer D.'schen Cheleuten einen Raufvertrag über mehrere, dem D. gehörige, zu Dd. gelegene, Grundstücke abgeschlossen und an demselben Tage einen Teil ber gefauften Ländereien an ben Ungeklagten Dt. schriftlich weiter verkauft. Mit diesem Weiterverkaufe war die Chefrau H. nicht einverstanden. Am 12. März 1881, morgens, fam mündlich zwischen H. und M. eine anderweite Vereinbarung zu= stande, welche gegen Mittag besselben Tages schriftlich fixiert wurde. Im Laufe des Vormittages, bevor das zweite schriftliche Abkommen des H. mit M. aufgesett war, wußte der Angeklagte die Unterschrift der Chefrau H. zu dem Vertrage vom 9. März 1881, welchen er mit dem Chemanne H. abgeschlossen hatte, durch Täuschung zu erschleichen.

Die zum Thatbestande bes Betruges erforberliche Bermögensbe= schäbigung findet der erste Richter darin, daß Angeklagter sich in den Besit einer Urkunde geset habe, auf Grund beren er selbst ober im Falle der Ceffion auch ein Dritter unmittelbar auf Auflassung habe flagen können und dann die B.'schen Cheleute genötigt gewesen seien, sich in prozessualisch höchst erschwerter Weise gegen biesen Anspruch zu verteibigen.

Die Revision bestreitet das erwähnte Merkmal des Betruges, weil die durch Täuschung herbeigeführte Unterschrift ber Chefrau B. recht= lich jeder Bedeutung entbehrt habe. Dieser Angriff ift zutreffend, weil in der That das Urteil nicht ersehen läßt, daß diese Unterschrift, wenn keine Täuschung stattgefunden hatte, von rechtlicher Bedeutung ge= mesen märe.

Diese Unterschrift kann nur insosern in Betracht kommen, als sie nach ihrer äußeren Erscheinung einen urfundlichen Nachweis für die Zustimmung der Ehefrau zu dem vom Ehemanne am 9. März 1881 abgeschlossen Verkause enthielt. Zur Begründung der Annahme einer Veschädigung des Vermögens der H. sichen Eheleute gehörte also der Nachweis, daß der Vertrag zu seiner Gültigkeit der Zustimmung der Ehefrau H. bedurft habe, oder sonst diese Unterschrift von rechtlicher Erheblichkeit gewesen sei. Hierfür fehlt im Urteile jede Begründung.

Ob die H.'ichen Eheleute in getrennten Gütern oder in Güterzemeinschaft leben, hängt von dem Rechte des Ortes ab, wo sie nach vollzogener Heirat ihren ersten Wohnsitz genonmen haben (§§. 350 flg., §. 369 II. 1 preuß. A.L.R.'s). Hierüber ist aus dem ersten Urteise nichts zu entnehmen.

Vermutlich ist der erste Richter von der Auffassung ausgegangen, die Unterschrift der Ehefrau H. sei erforderlich gewesen, weil sie mit dem Ehemanne in Gütergemeinschaft gesebt habe. Ist dies der Fall, so kommen die Grundsätze der ehelichen Gütergemeinschaft nach der pommerischen Bauerordnung vom 30. Dezember 1764 (Neue Ediktensammlung Bd. 3 Kol. 531) oder möglicherweise des lübischen Nechtes in Frage.

Welche Besugnisse dem Chemanne in währender Che bei der Veräußerung von Grundftuden zusteben, darüber enthält die Bauerordnung keine Vorschrift. Das lübische Recht, wie es in Pommern gilt, steht in dieser Sinficht den Borschriften des Allgemeinen Landrechtes ebenfalls ausdrücklich nicht entgegen, da es nur über ben Brautschat, also über Die dem Chemanne von der Frau zugebrachten Güter, Bestimmungen trifft, welche mit benen des &. 378 II. 1 A.S.R.'s im wesentlichen übereinstimmen. Nach & 360 a. a. D. finden, wo Berträge, Statuten ober Provinzialgesete nicht ein anderes ausdrücklich verordnen, wegen ber Gütergemeinschaft und beren rechtlichen Folgen bie Borschriften ber 88. 361 flg. a. a. D. Anwendung. Die Dispositionsbefugnisse bes Chemannes bezüglich der Beräußerung von bäuerlichen Grundstücken an dem hier in Betracht kommenden Orte regeln sich also präsumtiv nach den Vorschriften ber &. 378. 380. 388 a. a. D. (Bgl. Plenarbeschluß bes preußischen Obertribunales vom 23. Februar 1843, in dessen Entsch. Bb. 10 S. 61; Urteil bess. vom 21. Juni 1867 a. a. D. Bb. 58 S. 253). Bon der Regel, bag alle einseitigen Verfügungen des Che-

mannes über das gemeinschaftliche Vermögen gültig find (§. 377 a. a. D.), enthält nun zwar &. 378 a. a. D. eine Augnahme dahin, daß der Chemann Grundstücke und Gerechtigkeiten nicht ohne Einwilligung ber Frau verpfänden oder veräußern darf. Allein diese Ausnahme beschränkt sich, wie aus der Gegenüberstellung der Ausnahme des &. 378 a. a. D. zu ber Regel bes &. 377 hervorgeht, auf folche Grundstücke und Gerechtig= feiten, die zum gemeinschaftlichen Vermögen ber Sheleute gehören. Da= gegen findet die Ausnahme des &. 378 a. a. D. keine Anwendung auf ben Kall, wenn der mit seiner Frau in Gütergemeinschaft lebende Chemann ohne beren Ginwilligung ein Grundstück, auf beffen Erwerbung er nur ein persönliches Recht besitt, bessen Eigentum aber burch Buschlag ober Auflassung noch nicht auf ihn übergegangen ift, wieder verkauft (Bräjudiz des Obertribunales Nr. 1043, Samml. v. Seligo S. 143 und Urt. besf. vom 11. November 1870, Entsch. Bd. 64 S. 155). Danach hätte im vorliegenden Falle der erfte Richter, ba er das Vorhandensein eines Vertrages oder eines zur Anwendung kom= menden statutarischen Rechtes, welche dem & 378 a. a. D. ausdrücklich entgegenstehen, nicht feststellt, prüfen muffen, ob B. durch ben am 9. März 1881 mit ben D.'schen Cheleuten abgeschlossenen Vertrag bas Eigentum der verkauften Ackerstücke oder nur einen Titel auf Übertragung des Eigentumes (oder nach der Terminologie des Allgemeinen Landrechtes eine Recht zur Sache) erlangt hatte. Hierüber läßt fich bas Urteil nicht aus. Bu ersehen ift aber, daß am 12. März 1881, bem Tage ber Täuschung, die Auflassung seitens ber D.'ichen Cheleute an S. nicht erfolgt war. Der bloße Abschluß eines Raufvertrages über die Ackerstücke aber machte bieselben noch nicht zu einem Teile bes gutergemeinschaftlichen Bermögens bes Käufers und seiner Chefrau.

Die Existenz einer Vermögensbeschäbigung wird also durch die seste gestellten Thatsachen nicht begründet. Vielmehr ist die Annahme keineszwegs ausgeschlossen, daß die Unterschrift der Ehefrau H. unter dem Vertrage zwischen H. und dem Angeklagten, gleichviel ob durch Irrtum veranlaßt oder nicht, der rechtlichen Bedeutung entbehrt habe.

Dieser Grund würde die Absicht des Angeklagten, sich auf Kosten der H.'schen Sheleute einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, zwar nicht, wie die Revision meint, ausschließen; denn die Versolgung eines gesetzten Zieles mit zweckwidrigen Mitteln ist eine häusig vorkommende und im vorliegenden Falle bei Annahme eines

Rechtsirrtumes über die Bedeutung der Unterschrift leicht erklärliche Erscheinung. Allein diese Absicht könnte, wenn das Ziel nicht erreicht und ein Schaden nicht entstanden ist, unter Hinzutritt von Aussührungsshandlungen immer doch nur den Thatbestand des versuchten Betruges begründen, für welchen allerdings die irrige Aussalfung von der Zwecksmäßigkeit des angewandten Mittels nicht von Belang sein würde.